

DAS WIEDERERLEBEN DES GROSSEN GEHEIMNISSES DER ERLÖSUNG

Wir bringen diese bedeutsamen Ausführungen des Generalrelators der Ritenkongregation in der deutschen Übersetzung von Domkapitular Regens Dr. Karl Berg, Salzburg, aus dem „Osservatore Romano“ vom 15. Februar 1957, Nr. 39.

Die im vergangenen Jahr in Kraft getretene liturgische Reform der Heiligen Woche wurde überall mit großer Genugtuung und mit tiefer Dankbarkeit gegen den Heiligen Vater aufgenommen. Aus allen Teilen der Welt sind zahlreiche Berichte der Bischöfe eingelangt und sie alle heben die wachsende Zahl der Gläubigen, die zu den heiligen Funktionen gekommen sind, hervor, wie auch den reichen geistlichen Nutzen, der daraus entstanden ist. Hinsichtlich der Reform selbst haben alle die Revision der Formulare und Riten gelobt und niemandem ist der seelsorgliche Zweck und Charakter der eingeführten Änderungen entgangen.

Es nimmt durchaus nicht wunder, wenn bei einer so weitläufigen Reform auch verschiedene Schwierigkeiten praktischer Art vermerkt worden sind, die häufig in den so verschiedenartig gelegenen örtlichen Eigenheiten begründet sind. Es handelt sich aber um Schwierigkeiten, die, weil sie praktischer Art sind, durch einige und einfache rubrizistische Anordnungen behoben werden können.

Solche Anordnungen bilden den Gegenstand der vorliegenden *Ordinationes* der heiligen Ritenkongregation, die vom Heiligen Vater am 1. Februar 1957 genehmigt und in welche aus praktischen Gründen auch die verschiedenen Punkte jener *Declaratio* eingefügt und damit wiederholt worden sind, die von derselben heiligen Ritenkongregation am 15. März 1956 hinsichtlich verschiedener Zweifel im Vollzug der Funktionen des *Triduum Sacrum* erlassen worden ist.

Zusammenfassend sei folgendes gesagt: Der neue *Ordo* der Heiligen Woche muß in der Form ausgeführt werden, in der er im Generaldekret *MAXIMA REDEMPTIONIS nostrae mysteria* vom 16. November 1955 und in der dort beigefügten *Instructio* der heiligen Ritenkongregation vorgeschrieben ist, unter einziger Berücksichtigung jener Änderungen, die in den vorliegenden *Ordinationes et Declarationes* derselben heiligen Ritenkongregation enthalten sind.

Es wird zweckmäßig sein, die Hauptpunkte dieser neuen Bestimmungen aufzuzeigen und kurz zu erläutern.

Allem voran sei bemerkt, daß die Formulare des neuen *Ordo* völlig unverändert bleiben. Die Änderungen sind demnach einzig und allein dispositiven und rubrizistischen Charakters.

1. Eine erste Neuerung, die nur für die Funktionen der Heiligen Woche gilt, ist die in Nr. 3 der *Ordinationes* verfügte Bestimmung. Es handelt sich um folgendes:

Nach dem neuen *Ordo* können sämtliche Funktionen der Heiligen Woche im feierlichen oder im einfachen Ritus gehalten werden. Für den feierlichen Ritus ist die Anwesenheit der drei höheren Dienste, des Zelebranten, eines Diakons und eines Subdiakons erforderlich. Für den einfachen Ritus genügt aber der zelebrierende Priester, der von jungen Laien bzw. den Ministranten, die gut unterrichtet sein müssen, unterstützt

wird. Nun ist es besonders in Kirchen kleiner Orte nicht leicht, die drei höheren Dienste (Priester und zwei Leviten. Die Red.) zur Verfügung zu haben, um den feierlichen Ritus ausführen zu können, während es nicht selten vorkommt, daß außer dem zelebrierenden Priester ein (von der Red. gesperrt) weiterer Priester anwesend ist. In diesem Fall kann auf Grund der gegenwärtigen Verfügung dieser zweite Priester in der Kleidung des Diakons liturgisch in Funktion treten und alle jene Teile des feierlichen Ritus, die dem Diakon eigen sind, ausüben. Wir haben somit eine Mittelform zwischen dem feierlichen oder, wie man zu sagen pflegt, levitierten Ritus, und dem einfachen Ritus. Diese Form ist jedoch in der lateinischen Liturgie nicht völlig neu, da sie bereits in verschiedenen monastischen Riten existiert. Der Grund, warum sie jetzt in die Liturgie der Heiligen Woche eingeführt wird, ist darin gelegen, daß die möglichst würdige Ausführung dieser Funktionen, die zu den feierlichsten des ganzen liturgischen Jahres gehören, soweit als möglich erleichtert werden soll.

2. Wir gehen auf die einzelnen Tage der Heiligen Woche über und beginnen mit dem Palmsonntag. Wir haben drei neue Elemente hinsichtlich der Weihe der Palmen und der darauffolgenden Prozession.

Das erste Element sieht die Möglichkeit vor, diese Funktion auch am Nachmittag zu halten. Bis jetzt konnten Weihe und Prozession, wie bekannt, nur am Morgen gefeiert werden. Auf Bitten verschiedener Bischöfe erhalten nun mit Punkt 4 der *Ordinationes* die Ortsordinarien die Vollmacht, die Weihe der Palmen und die darauffolgende Prozession und Meßfeier auch in den Nachmittagsstunden zu erlauben, jedoch nur in jenen Kirchen, in denen auf Grund der Erfahrung mit der Abendmesse ein größerer geistlicher Nutzen vorausgesehen werden kann und unter der Bedingung, daß dieselbe Funktion, d. h. die Palmweihe und Prozession in derselben Kirche dann am Morgen nicht stattfinden darf.

Ein weiteres neues Element bezieht sich auf den Ort, an dem man die Palmweihe halten kann. Im *Ordo* war die Möglichkeit vorgesehen, die Weihe in einer Nebenkirche zu halten, um dann von dort in Prozession zur Hauptkirche zu gehen, wo die Messe gefeiert wird. Diese Verfügung wurde allenthalben mit großer Begeisterung aufgenommen. Nicht wenige haben jedoch dazu bemerkt, daß in vielen Orten, besonders auf dem Lande, nur eine einzige Kirche vorhanden ist, während es andererseits sehr wünschenswert wäre, auch dort die Weihe an einem anderen und von der Kirche etwas entfernten Ort vornehmen zu können, von wo man dann in die Kirche zieht. Punkt 6 der *Ordinationes* kommt nun diesem begreiflichen Wunsch entgegen. Wenn es also nicht gut möglich ist, die Weihe der Palmen in einer anderen Kirche zu halten, darf man sie an irgend einem anderen passenden Ort, ja auch im Freien halten, z. B. vor einer Kapelle oder in deren Ermangelung auch vor dem Prozessionskreuz selbst.

Ein drittes neues Element betrifft die Aufbewahrung der geweihten Palmen von seiten der Gläubigen. Bekanntlich wollen viele Gläubige die geweihten Palmen in Empfang nehmen und in ihren Wohnungen aufbewahren. Andererseits können nicht alle an der einzigen Funktion teilnehmen, in der die Palmen geweiht und verteilt werden. Mit Punkt 7 der *Ordinationes* wird nun den Kirchenrektoren empfohlen, in der Sakristei oder an einem anderen geeigneten Ort eine entsprechende Anzahl der geweihten Palmen aufzubewahren, damit sie an jene Gläubigen verteilt werden können, die an der Prozession nicht teilnehmen konnten und Zweige zu erhalten wünschen.

3. Wir kommen zum *Gründonnerstag*. Zwei Elemente sind neu. Nach dem Dekret *MAXIMA REDEMPTIONIS nostrae mysteria* müssen das Hochamt (der Hauptgottesdienst. Die Red.) „in Cena Domini“ und die beiden Messen, die der *Ordinarius* erlauben kann, in den Nachmittagsstunden, und zwar im Zeitraum von drei Stunden, von 5 bis 8 Uhr abends gehalten werden. Diese Zeitspanne hat sich nach dem Urteil vieler Bischöfe in Berücksichtigung der verschiedenen lokalen Verhältnisse als zu kurz erwiesen. Mit Punkt 8 der *Ordinationes* wird nun diese Zeitspanne von drei auf fünf Stunden ausgedehnt, d. h. von 4 Uhr nachmittag bis 9 Uhr.

Ein anderer Punkt von großer seelsorglicher Wichtigkeit betrifft die Krankenkommunion am *Gründonnerstag*. Es haben nämlich viele den lebhaften Wunsch geäußert, daß an diesem Tag die Möglichkeit, auch den Kranken die Kommunion zu bringen, soweit als nur möglich erleichtert werde. Mit Punkt 12 der *Ordinationes* wird nun die Erlaubnis erteilt, am *Gründonnerstag* den Kranken die Kommunion den ganzen Tag über, also sowohl am Vormittag wie am Nachmittag bringen zu können.

4. Auch für den *Karfreitag* sind zwei neue Punkte vorhanden. Der erste betrifft die Zeit der *Actio liturgica* „in Passione et Morte Domini“. Im erwähnten Generaldekret war in Punkt 8 bestimmt, daß diese Funktion am Nachmittag zu halten sei, und zwar ungefähr um 3 Uhr, und daß sie jedenfalls nicht mehr nach 6 Uhr gehalten werden sollte. Auch in diesem Punkt ist wie am *Gründonnerstag* von vielen Bischöfen eine Erweiterung der Zeitspanne erbeten worden. Unter Berücksichtigung der so sehr verschiedenen Verhältnisse und Gebräuche in den einzelnen Ländern wird in Punkt 15 der *Ordinationes* einerseits erneut hervorgehoben, daß die dieser Funktion eigene Stunde die dritte Nachmittagsstunde sei, in der der göttliche Erlöser am Kreuz verschieden ist, andererseits wird dort, wo seelsorgliche Interessen es verlangen, die Erlaubnis gegeben, die Funktion von Mittag an zu beginnen, wobei dieser Beginn in den vorgerückten Abend hinein bis 9 Uhr verschoben werden kann.

Die zweite Änderung bezieht sich auf die Kreuzverehrung. In der erneuerten Liturgie des *Karfreitags* ist einer der von Klerus und Volk mit größter Genugtuung aufgenommenen Riten die Verehrung des heiligen Kreuzes. Durch den Umstand, daß die *Actio liturgica* des *Karfreitags* nur einmal gefeiert und in ein und derselben Kirche nicht wiederholt werden kann und daß die Feier auf den Nachmittag rückverlegt worden ist, hat sich die Zahl der teilnehmenden Gläubigen allüberall vervielfacht, so daß mancherorts die Kirchen buchstäblich vollgepfert waren. Unter solchen Umständen läßt sich die Prozession der Gläubigen zu den Altarschränken für die Kreuzverehrung nicht mit jener Ordnung und Sammlung durchführen, die für jede liturgische Handlung unerlässlich ist, abgesehen davon, daß sie allzu lange Zeit beansprucht und die liturgische Handlung fast zum Stillstand bringt.

Um diesen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, sind verschiedene Vorschläge gemacht worden. Die päpstliche Kommission für die Reform der Liturgie hat nach reiflicher Prüfung des ganzen Fragenkomplexes die in Punkt 18 der *Ordinationes* angegebene Lösung gewählt. Wenn also der Pfarrer oder der Kirchenrektor voraussieht, daß sich beim großen Andrang der Gläubigen die Kreuzverehrung klugerweise nicht ohne Gefahr für die gute Ordnung und für die Andacht der Gläubigen so wie im *Ordo* vorgesehen durchführen läßt, wird sich der Ritus folgendermaßen vollziehen: Nach Beendigung der Kreuzverehrung durch den anwesenden

Klerus und die Ministranten in der im *Ordo* vorgesehenen Form steigt der Celebrans auf die oberste Stufe des Altares, nimmt das Kreuz in die Hand, läßt die Gläubigen zu einem Akt der Verehrung ein, hebt das Kreuz empor und zeigt es den Gläubigen, die es in tiefem Schweigen verehren.

In bezug auf diese Verfügung wird es nicht zwecklos sein, darauf hinzuweisen, daß auf Grund des erwähnten Punktes der *Ordinationes* diese verkürzte Form nur dann erlaubt ist, wenn ein wirklicher Grund dafür vorhanden ist. Denn es besteht kein Zweifel, daß der Akt der Kreuzverehrung einen Höhepunkt dieser ganzen *Actio liturgica* darstellt und daß vom psychologischen und seelsorglichen Gesichtspunkt her nichts mehr wünschenswert ist, als daß diese persönliche und verpflichtende (*impegnativo*) Begegnung mit dem heiligen Kreuz an diesem Tage jedem Gläubigen ermöglicht wird. Diese Abkürzung des Ritus wäre bestimmt nicht gerechtfertigt durch die alleinige Tatsache, daß die Kreuzverehrung durch die Gläubigen einer gewissen Zeit bedarf. Man soll lieber, wenigstens dort, wo es möglich ist, überlegen, es so zu machen, daß der Gesang der sogenannten *Improprien* und der anderen im *Ordo* angegebenen Texte in geeigneter Weise vorbereitet wird. Es ist ja Zweck und Aufgabe dieser Gesänge, die Aufmerksamkeit und Andacht der Gläubigen während der für den heiligen Ritus erforderlichen Zeit wach zu halten.

Hinsichtlich des *Karsamstags* bzw. der Liturgie der Ostervigil sind keine Änderungen vorgesehen.

Es ist zu hoffen, daß mit der Lösung dieser kleinen praktischen Schwierigkeiten die liturgischen Funktionen der Heiligen Woche, bei denen uns die Kirche jedes Jahr das große Zentralmysterium der Erlösung, das Leiden und Sterben und die Auferstehung des Herrn neu erleben läßt, mit immer zahlreicherer, bewußter, aktiver und andächtiger Anteilnahme des christlichen Volkes auf der ganzen Welt gefeiert werden können.

Rom

Generalrelator P. F. Antonelli OFM.

Wir bitten Dich, Herr, reichen Segen laß niederströmen über Dein Volk, das in frommer Feier das Leiden und den Tod Deines Sohnes beging. Über uns komme Deine Verzeihung, es werde uns Tröstung zuteil, es erstarke der heilige Glaube, und ewige Erlösung werde gefestigt in uns: Durch Ihn, Christus, unsern Herrn. Amen.

Allmächtiger und barmherziger Gott, durch Deines Gesalbten seligmachendes Leiden und Sterben hast Du uns wiederhergestellt; erhalte fortan in uns das Werk Deines Erbarmens, damit wir durch die Teilnahme an diesem Mysterium Dir in immerwährender Hingabe leben: Durch Ihn, Christus, unsern Herrn. Amen.

Gedenke Deiner Erbarmungen, Herr, und immerfort bewahre und heilige Deine Diener, für die Christus, Dein Sohn, dieses österliche Mysterium eingesetzt hat durch die Kraft Seines Blutes: Durch Ihn, Christus, unsern Herrn. Amen.

Aus der Karfreitagsliturgie (Gebete nach der Kommunionsspendung)